

**Reglement
zur Qualitätsbescheinigung über die
lebensmittelrechtliche Sicherheit
(Reglement Qualitätsbescheinigung, RQB)**

vom 15. September 2009¹⁾

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 64 Abs. 1 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung) vom 30. Juni 2009²⁾,

erlässt folgendes Reglement:

§ 1

Kontrollbereiche und Gewichtungsfaktoren

Die Bewertung erfolgt auf einer risikobasierten Kontrolle. Für die Qualitätsbescheinigung erfahren die vier Kontrollbereiche die nachfolgende Gewichtung:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Selbstkontrolle | Faktor: 1 |
| b) Lebensmittel | Faktor: 2 |
| c) Prozesse, Tätigkeiten | Faktor: 2 |
| d) Räumlich-betriebliche Verhältnisse | Faktor: 1 |

§ 2

Numerische Bewertung der Kontrollbereiche

¹⁾ Für jeden Kontrollbereich kommen die folgenden numerischen Bewertungen zur Anwendung:

Stufe 1	keine Mängel (Lebensmittelsicherheit gewährleistet)	3 Punkte
---------	--	----------

¹⁾ GS 30, 261

²⁾ BGS 821.11

824.4

Stufe 2	kleine Mängel (Lebensmittelsicherheit beeinträchtigt)	2 Punkte
Stufe 3	erhebliche Mängel (Lebensmittelsicherheit in Frage gestellt)	1 Punkt
Stufe 4	grosse Mängel (Lebensmittelsicherheit nicht gewährleistet)	0 Punkte

² Die Multiplikation der Punkte mit dem Gewichtungsfaktor gemäss § 1 ergibt das Ergebnis der einzelnen Kontrollbereiche.

§ 3

Kontrollergebnis

Das Total der Punktzahl der vier Kontrollbereiche ergibt das numerische Kontrollergebnis. Die maximale Punktzahl beträgt 18. Die Bewertung ergibt sich wie folgt:

Punktzahl:	Bewertung:
16 – 18	sehr gut
≥ 14	gut
≥ 10	genügend
< 10	ungenügend

§ 4

Qualitätsbewertung

Die Qualitätsbewertung für die Qualitätsbescheinigung ist aus dem Durchschnitt der zu berücksichtigenden numerischen Kontrollergebnisse zu ermitteln. Sie erfolgt analog § 3.

§ 5

Darstellung

Die Darstellung der Qualitätsbewertung erfolgt auf der Qualitätsbescheinigung mit den gemäss § 3 aufgeführten Bewertungsstufen «sehr gut», «gut», «genügend» und «ungenügend».

§ 6

Mitteilung

Die Berechnung der Qualitätsbewertung wird gegenüber dem bewerteten Betrieb in einem Begleitschreiben aufgezeigt. Es enthält auch die Rechtsmittelbelehrung über die Einsprachemöglichkeit gegen die Qualitätsbewertung.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.